

Die Erhebung der Anklage steht nur der zweiten Kammer mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit zu. Die Zurücknahme der Anklage kann mit einfacher Mehrheit erfolgen. Das Anklagerecht erlischt drei Jahre nachdem die Handlung zur Kenntnis des Landtages gekommen ist, und wenn die zweite Kammer die Handlung gebilligt hat.

Für die Entscheidung zuständig ist ein Staatsgerichtshof, bestehend aus der ersten Kammer, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und acht weiteren Richtern, welche aus den Kollegialgerichten durch das Los bezeichnet werden. Den Vorsitz führt der Präsident der ersten Kammer und in seiner Vertretung der Oberlandesgerichtspräsident. Außer dem Präsidenten müssen mindestens 18 Mitglieder, darunter 12 der ersten Kammer, ununterbrochen anwesend sein. Versammlungsort ist die Residenzstadt.

Das Verfahren ist der Strafprozeßordnung nachgebildet, indem Kommissare der zweiten Kammer die Anklage vertreten. Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten kann gleichwohl verhandelt werden. Zum Schuldspruche ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Verurteilung kann nur auf Entlassung aus dem Staatsdienste lauten. Diese Folge ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder zu beseitigen. Rechtsmittel gegen das Urteil finden nicht statt.

Der Staatsgerichtshof entscheidet nicht über privatrechtliche Entschädigungsforderungen und über die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Wohl aber hat er auf Antrag der zweiten Kammer darüber zu beschließen, ob ein angeklagter Minister wegen im Amte begangener strafbaren